

Novellierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes – Was bedeutet das konkret für Arbeitgeber:innen?

18.04.2024

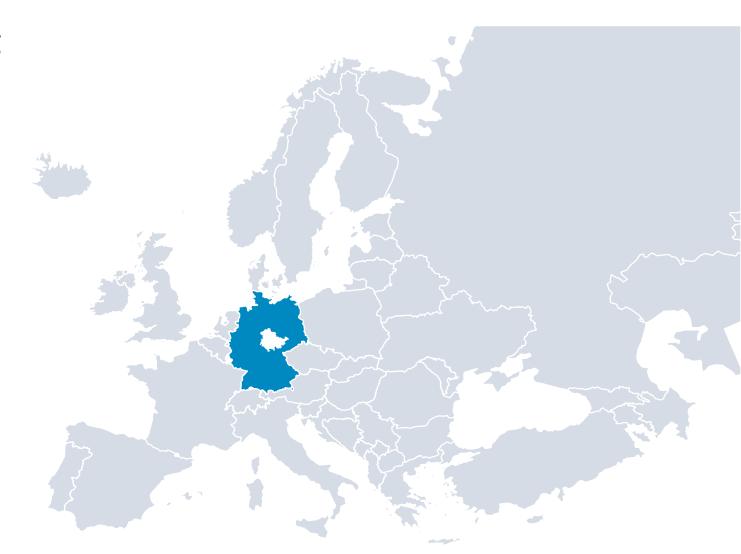
- 50. ThAFF-Praxisaustausch -

Internationale Fach- und Arbeitskräfte



Welche Potentialgruppen gibt es? Wer ist durch die Neuregelungen insbesondere betroffen?

- > Geflüchtete, inkl. neue Zuwanderung aus der Ukraine ab 24.02.22
- > Staatsangehörige EU/EWR
- > Absolventen deutscher Hoch- und Berufsschulen
- > Familiennachzug
- > Drittstaatsangehörige



Einiges neu – vieles erweitert! – Bild von 4 Säulen



Fachkräftesäule

(Qualifikation erforderlich)

Blaue Karte EU

Aufenthaltserlaubnis für **Fachkräfte** mit *in Deutschland* anerkanntem Abschluss

Künftige Fachkräfte

- Auszubildende
- Studierende
- Personen mit teilweiser Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses

NEU

Erfahrungssäule

(Qualifikation erforderlich)

Einwanderung mit *im*Ausland anerkanntem
Abschluss und
Berufserfahrung

Anerkennungspartnerschaft
Beschäftigung in
Deutschland, wenn parallel
Anerkennungsverfahren in
Deutschland absolviert wird

NEU

Potenzialsäule - ab 1.6.24 (Qualifikation erforderlich)

Chancenkarte zur **Suche** Arbeit/ Qualifizierung mit Punktesystems

Folgechancenkarte, wenn Arbeitsplatz gefunden wurde

Arbeitskräftesäule

(Qualifikation nicht erforderlich)

Erweiterung und Entfristung der Westbalkanregelung (ab 1.6.23)

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung 8 in 12 Monaten

Finanziert durch den Freistaat Thüringen, **DISCLAIMER**: Bitte beachten Sie unbedingt, dass in den Antworten nur unverbindliche Informationen und Hinweise auf Informationen gegeben wurde. Es erfolgt keine Rechtsberatung. Dazu sind weder die Anbieter noch die Referierenden befugt. Rechtsberatung ist allein Anwälten und verbindliche Entscheidungen sind allein den Ausländerbehörden vorbehalten.

Fachkräfteeinwanderung

Das galt bisher Einreise möglich für

- Akademiker:innen
- Beruflich qualifizierte Fachkräfte

in allen Berufen

Nach der Grundformel

Abschluss aus dem Ausland + Anerkennung in Deutschland (für den Abschluss) + Arbeitsvertrag



Dieser Grundsatz BLEIBT und wird ERWEITERT!

Foto-Idee IQ Niedersachsen in Präsentation 2024 www.migrationsportal.de

Fachkraftsäule Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte (§§ 18a, b AufenthG)

§ 18a Fachkraft mit Berufsausbildung	§ 18a Fachkraft mit akademischer Ausbildung
In Deutschland anerkannter Abschluss Fachkraft = mind. zweijährige Ausbildung	In Deutschland anerkannter Hochschulabschluss

jede qualifizierten Beschäftigung möglich*

NEU

Beide Titel werden zu Anspruchstiteln, ggf. Wechsel aus Schengen-Visum heraus möglich

Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit

Kein Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen notwendig*

Erteilung für bis zu 4 Jahre bzw. bei kürzerem Zeitraum Arbeitsverhältnis + 3 Monaten

^{*} Reglementierte Berufe: Erfordernis Berufszulassung und ggf. Deutschkenntnisse für Berufszulassung weiterhin zu erfüllen

Fachkraftsäule – Blaue Karte EU

(§18g AufenthG)

- Gehaltsgrenzen abgesenkt
- Geöffnet für äquivalente tertiäre Abschlüsse (Meister, Techniker, Fachwirte etc.)

Blaue Karte EU "groß" (ohne Zustimmung Bundesagentur für Arbeit)

In Deutschland anerkannter Hochschulabschluss oder äquivalenter tertiärer Abschluss

Arbeitsvertrag/ verbindliche Stellenzusage (für mind. 6 Monate Dauer) für Beschäftigung, die dem Qualifikationsniveau entspricht

Mindestgehalt: 45.300 Euro (2024)

(50% allg. Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung)

Fachkraftsäule Blaue Karte EU (§18g AufenthG)

Blaue Karte EU "klein" (mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit)

In Deutschland anerkannter
Hochschulabschluss oder äquivalenter
tertiärer Abschluss

UND

- 1) "Mangelberuf"*
 ODER
- 2) Berufsanfänger (Abschluss max. 3 Jahre alt)

3) IT-Kräfte mit Berufserfahrung, ohne Abschluss möglich

(3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in den letzten 7 Jahren auf **akademischem Niveau**)

Arbeitsvertrag/ verbindliche Stellenzusage (für mind. 6 Monate Dauer) für Beschäftigung, die dem Qualifikationsniveau entspricht

Mindestgehalt: 41.041,80 Euro (2024) (45,3% allg. Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung)

^{*} Mangelberufe nach <u>ISCO-08</u> – Gruppen **132, 133, 134,** 21, 221, **222, 225, 226, 23,** 25: <u>Engpassberufe_DE (make-it-in-germany.com)</u> Finanziert durch den Freistaat Thüringen, Disclaimer zu beachten.

Fachkraftsäule Auf dem Weg zur Fachkraft (§16d AufenthG)

Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen bei teilweiser Gleichwertigkeit

Deutsch: mind. A2

Wegfall Arbeitsplatzangebot für Fachkraftbeschäftigung nach dem Anerkennungsverfahren

Nebenbeschäftigung von bis zu 20h/Woche

Zeitlich unbegrenzte Beschäftigung möglich, wenn im Zusammenhang mit späterer Fachkraftbeschäftigung

Erste Aufenthaltserlaubnis (Ersterteilung) bis zu 2 Jahre, Verlängerung auf **max. 3 Jahre** insgesamt möglich

Grenzen des Arbeitszeitgesetzes gelten weiterhin

Fachkraftsäule Auszubildende und Studierende (§16a, b AufenthG)

- Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsbedingungsprüfung)
- Mehr Zweckwechsel (Wechsel von einem in einen anderen Aufenthaltszweck) werden möglich

§ 16a Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung

Wegfall Vorrangprüfung

Nebenbeschäftigung von bis zu 20h/ Woche möglich

Deutsch: mind. B1*

§ 17 Suche eines Ausbildungsplatzes

Höchstalter: 35 Jahre

Aufenthaltsdauer: max. 9 Monate

Probebeschäftigung: max. 2 Wochen

Nebenbeschäftigung: 20h/Woche

§ 16b Studium

Ausweitung
Beschäftigungsmöglichkeiten
("Werkstudentenregelung")

Beschäftigung von bis zu **140 Tagen/ Jahr**, Berechnung je Kalenderwoche*

^{*} Qualifizierte Ausbildung (mind. 2 Jahre), sonst mind. A2 ausreichend

Erfahrungssäule

ausgeprägte berufspraktische Erfahrung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

Einreise für eine **qualifizierte Beschäftigung** mit Berufserfahrung mit **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**

Voraussetzungen für Arbeitnehmende	Voraussetzungen für Unternehmen
Im Abschlussland staatlich anerkannter Abschluss (mind. zweijährige Ausbildung ODER Hochschulabschluss ODER dualer Ausbildung gleichwertiger AHK-Abschluss	Arbeitsvertrag/ Arbeitsplatzangebot für Tätigkeit als Fachkraft Mindestgehalt von 40.770 Euro (2024, 45% der Beitragsbemessungsgrenze allg. Rentenversicherung) ODER
2 Jahre Berufserfahrung (in den letzten 5 Jahren erworben), die zur angestrebten Tätigkeit befähigt	Abweichung von Mindestgehalt möglich, wenn Tarifbindung besteht UND Beschäftigung nach tariflichen Vorgaben erfolgt
	Über erforderliche Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber

Erfahrungssäule – Anerkennungspartnerschaft

(§ 16d Abs. 3 AufenthG n.F. iV.m. § 2a BeschV)

Einreise zur Beschäftigung mit parallelem Anerkennungsverfahren

- Start Anerkennungsverfahren in Deutschland

Zentrale Voraussetzung: Vereinbarung über Anerkennungspartnerschaft mit Verpflichtung Fachkraft und Arbeitgeber unverzüglich nach Einreise Anerkennungsverfahren zu beginnen und aktiv zu betreiben

Voraussetzungen für Arbeitnehmende	Voraussetzungen für Unternehmen
Im Abschlussland staatlich anerkannter Abschluss (mind. zweijährige Ausbildung ODER Hochschulabschluss)	Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot bis zur Feststellung der vollen Gleichwertigkeit
Deutschkenntnisse mind. A2	Eignung des Arbeitgebers für Ausbildung oder Nachqualifizierung
	Ausgleich ggf. festgestellter Unterschiede muss ermöglicht werden

- Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, Informationen

Erfahrungssäule – Anerkennungspartnerschaft

Bei **nicht-reglementierten** Berufen ist ein Arbeitsplatzangebot für eine **qualifizierte Beschäftigung** als Fachkraft erforderlich

bei **reglementierten Berufen** ist ein Arbeitsplatzangebot für eine **Beschäftigung** erforderlich **UND**

- Tarifbindung Arbeitgeber und Beschäftigung zu den tariflichen Bedingungen
- Einstufung und Entgelt müssen den Anforderungen einer Beschäftigung entsprechen, die auf den angestrebten reglementierten Zielberuf hinführen

ODER

- Arbeitgeber eine nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtung ist
- Einstufung und Entgelt müssen den Anforderungen einer Beschäftigung entsprechen, die auf den angestrebten reglementierten Zielberuf hinführen

Arbeitskräftesäule – Möglichkeiten der Beschäftigung ohne formale Qualifikation

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung von Arbeitskräften (§4a Abs 4. AufenthG i.V.m. § 15d BeschV)

Ausübung einer kontingentierten kurzzeitigen (qualifikationsunabhängigen) Beschäftigung von mind. 30h/Woche (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)

Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen → Vorabzustimmung vom Arbeitgeber einzuholen

Befristung der Beschäftigung: max. 8 Monate in 12 Monaten

Arbeitgeber muss tarifgebunden sein und nach tariflichen Bedingungen beschäftigen, Reisekosten sind vom Arbeitgeber zu tragen

Beschäftigung nach dieser Regelung *je Betrieb*: Max. 10 Monate in 12 Monaten

Arbeitskräftesäule – Möglichkeiten der Beschäftigung ohne formale Qualifikation

"Westbalkanregelung" (§19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 BeschV) – Neuerungen ab 1.6.24

Einreise zur Ausübung jeder Beschäftigung (qualifikationsunabhängig) mit Arbeitsvertrag

Gilt für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Serbien und Montenegro

Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mit Vorrangprüfung*

Kontingent **50.000** Personen pro Jahr (bis 31.05.24: Kontingent: 25.000 Personen/Jahr)

Regelung ab 2024 entfristet

Potenzialsäule – neue Suchmöglichkeiten ab 01.06.24

Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche/ Suche Qualifizierung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

- Probebeschäftigung bis zu 2 Wochen und Nebenbeschäftigung durchschnittlich bis zu 20h/ Woche*
- max. 1 Jahr gültig

2 Stufen

Stufe 1 – Grundvoraussetzungen: **ABSCHLUSS + SPRACHE** Im Abschlussland staatlich anerkannter Abschluss + mind. Deutsch A1 oder Englisch B2 + gesicherter Lebensunterhalt

Stufe 2 – Punktesystem: 6 Punkte müssen erreicht werden volle Gleichwertigkeit Abschluss ODER 6 Punkte aus verschiedenen Kategorien#

Es gibt Punkte für

- teilweise gleichwertigen Abschluss
- Sprachkenntnisse
- Alter
- Chancenkarte Ehepartner:in

- Qualifikation in "Mangelberuf"
- Berufserfahrung
- Voraufenthalte in Deutschland

Potenzialsäule – neue Suchmöglichkeiten ab 01.06.24

Folgechancenkarte

- > mit Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit
- > Qualifizierte Beschäftigung
- > Verlängerung um max. 2 Jahre

Was heißt das für mich als Arbeitgeber, wenn sich jemand mit einer Chancenkarte bei mir bewirbt?

Es gibt einen Abschluss aus dem Ausland (mind. zweijähriger Berufsabschluss oder Hochschulabschluss)

Person kann in Aufenthaltstitel wechseln, insbesondere zur Beschäftigung, die Voraussetzungen erfüllt sind

Antrag auf Folgechancenkarte, mit einem wenn Arbeitsvertrag für eine qualifizierte Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Regelungen für IT- Spezialisten (2024)

	Einreise als Fachkraft	Blaue Karte EU
Mit formaler Qualifikation	 In Deutschland anerkannter Abschluss (qualifizierte Berufsausbildung oder Hochschulabschluss) Jede qualifizierte Beschäftigung möglich 	 In Deutschland anerkannter Hochschulabschluss oder tertiärer Bildungsabschluss Mindestgehalt ohne Zustimmung BA: 45.300 Euro Mindestgehalt mit Zustimmung BA: 41.041,80 Euro qualifikationsadäquate Beschäftigung erforderlich
Ohne formale Qualifikation	Einreise mit berufspraktischer Erfahrung	Blaue Karte EU
	 2 Jahre in letzten 5 Jahren einschlägige Berufserfahrung Mindestgehalt: 40.770 Euro ODER Tarifbindung Arbeitgeber 	 3 Jahre in letzten 7 Jahren einschlägige Berufserfahrung auf Niveau Akademiker Mindestgehalt mit Zustimmung BA: 41.041,80 Euro qualifikationsadäquate Beschäftigung erforderlich

Regelungen Berufskraftfahrer:innen

(§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV)

- Vereinfachung der Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit
 - erforderliche **Berufsausübungsvoraussetzungen werden nicht mehr geprüft** Arbeitgeber hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass Voraussetzungen vorliegen (insb. EU-/EWR-Fahrerlaubnis und Grundqualifikation)
 - Wegfall Vorrangprüfung
- Wegfall der Prüfung von Sprachkenntnissen bei Einreise

Regelung Pflegehilfskräfte

(§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV n.F. – ab 1.3.24)

- Aufenthaltserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich unterhalb Fachkraftniveau
- Voraussetzung
 - In Deutschland abgeschlossene oder in Deutschland anerkannte Ausbildung (Herkunftsland) als staatlich anerkannte Pflegehilfskraft
 - Erfüllung Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit

Gut zu wissen

Fragen für Rekrutierung und Verbleib mit Blick auf die neuen Regelungen

Unabhängig von konkreter Bewerbung

- Welche **Stellen** möchte ich auch mit internationalen Fach- und Arbeitskräften besetzen?
 - Biete ich jeweils eine qualifizierte oder unqualifizierte **Beschäftigung** an? (Fachkraftniveau erreicht bei regulär mind. zweijährigen Ausbildungen)
 - Zeitlicher Umfang des Stellenangebots und Gehalt
 - → Welche Regelungen kann ich für die jeweilige Stelle nutzen?
 - → Was muss ich dafür als Unternehmen an Voraussetzungen erfüllen?

Bei konkreter Bewerbung

- Wo befindet sich der/ die Bewerber:in? Inland / Ausland?
- Welche Staatsangehörigkeit liegt vor?
- Welcher Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang liegt derzeit vor? Ausland: braucht es ein Visum zur Einreise?
- Welche **Qualifikation** liegt vor? Gibt es bereits Nachweise darüber, dass die Qualifikation im Abschlussland oder in Deutschland anerkannt ist?
- Welche Berufserfahrung liegt vor und wie kann diese nachgewiesen werden?
- Müssen **Deutschkenntnisse** nachgewiesen werden?
- Möchte der/ die Bewerber:in die Familie kurz- oder langfristig mitbringen?

Was bleibt?

Arbeitgeberpflichten



Bitte immer nach dem **aktuellen** Aufenthaltstitel/ Visum / Aufenthalts"papier" fragen und dort den Arbeitsmarktzugang / Arbeitserlaubnis kontrollieren

Meldepflicht bei **vorzeitiger Beendigung** der Beschäftigung: innerhalb von 4 Wochen an Ausländerbehörde melden



Der Betrieb ist gesetzlich verpflichtet, einen **Nachweis zur (digitalen) Personalakte** aufzunehmen Erlaubt ist, was nach der **aktuellen** Genehmigung möglich ist.

Infos geben sehr gern BA – Arbeitgeberservice / Ausländerbehörde / ThAFF

Wo gibt es weitere Informationen?

Portal der Bundesregierung zu Fachkräfteeinwanderung: www.make-it-in-germany.com

- Vorlage Willkommensmappe, Bewerberanzeiger, Übersicht Gewinnungsprojekte, uvm.

Informationen Thüringen

- Geförderte Projekte zur Unterstützung der Gewinnung von Fachkräften und Auszubildenden aus dem Ausland
- Förderrichtlinien zur Gewinnung ausländischer Auszubildender für <u>IHK/HWK</u>-Berufe und <u>Pflegeberufe</u> (derzeit in Vorbereitung)

Informationen – Checklisten + Entscheidungshilfen

Neuregelungen als Entscheidungshilfe

Zentrales Dokument für Arbeitgeber:innen: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis*

Informationen zur Berufsanerkennung: www.anerkennung-in-deutschland.de

- Hier auch grafische Übersicht aus Fachstudie: <u>Studie mit Grafiken zu den Novellierungen insb. Seite 18</u>
- Akademische Abschlüsse: ANABIN
- Abschlüsse in Gesundheitsberufen: ANABIN Gesundheitswesen
- HWK/IHK Berufe: BQ Portal



Kontaktieren Sie uns!





